

## **1. Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)**

**ED3003.12**

1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 7. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1.1. Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,
  - 1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.
4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
5. Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
6. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

## **2. KASSENBOTENBERAUBUNG - HAFTUNGSERWEITERUNG AUF SCHÄDEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG UND EXPLOSION**

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Polizze versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

## **3. UNFALL VON KASSENBOTEN**

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.

## **4. HILFELEISTUNGSPFLICHT DES KASSENBOTEN**

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer bei Transporten von Geld und Geldeswerten auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.